

**Studienordnung (Satzung) des Studienganges
Medical Technology
an der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu
Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss für den Studiengang Medical Technology der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck vom 15.1.2005 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Studierende des gemeinsamen Studiengangs Medical Technology an der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck das Studienziel, die Inhalte und den zweckmäßigen Aufbau des Studiums an den beteiligten Hochschulen.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs im Bereich Medical Technology in anwendungs-, herstellungs-, forschungs-, entwicklungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.
- (2) Das Ziel der Ausbildung ist, die Studentinnen und Studenten durch Vermittlung von Kenntnissen und Einübung von Fertigkeiten und Problemlösungstechniken in den wichtigsten Teilgebieten der Medical Technology in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme aufzugreifen und zu bearbeiten. Die Fähigkeit, sich auf wechselnde Aufgabengebiete einstellen zu können, ist dabei für die Absolventin oder den Absolventen des Masterstudiengangs Medical Technology unerlässlich. Die Ausbildung trägt dem durch ein breites, grundlagenorientiertes Studium und durch ein umfassendes Angebot an Praktika und Vertiefungsmöglichkeiten Rechnung. Die zentralen Themen des Masterstudiums Medical Technology sind die Entwicklung, die Realisierung und die Vermarktung medizintechnischer Systeme für allgemeine und spezielle Anwendungen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein erfolgreiches Masterstudium der Medical Technology setzt die Fähigkeit sowohl zu einer mathematisch formalen und theoretischen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise voraus. Die Lehrmodule werden vollständig in englischer Sprache angeboten. Deshalb sind gute Kenntnisse der englischen Sprache unabdingbar.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium regelt die Prüfungsordnung.

§ 4

Studieninhalte

Das Studium dient der Erreichung folgender Ziele:

1. Erwerb und Vertiefung von Grundkenntnissen in der Medizintechnik;
2. Fundierung und Erweiterung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse;
3. Einführung in die für die Medizintechnik erforderlichen Grundlagen der Mechanik, Elektronik und Software;
4. Anwendung naturwissenschaftlicher und technischer Zusammenhänge bei geräte-technischen Umsetzungen in den Bereichen der Medizintechnik in Übungen, Projekten und Laborpraktika;
5. Ableisten des externen Praktikums gemäß der Praktikumsordnung;
6. Vertiefung der Kenntnisse durch Wahl von Seminaren und Praktika nach Maßgabe der Studienpläne und persönlicher Interessen;
7. Anwendung der im Studium erworbenen Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen, methodischen Arbeiten;
8. Erwerb von Zusatzkompetenzen im Bereich der gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen sowie die Einübung von Vortrags- und Präsentationstechniken.

§ 5

Struktur, Umfang und Modularisierung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Medical Technology umfasst drei Studienhalbjahre.
- (2) Der Umfang des Studiums ist in der Prüfungsordnung festgelegt. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Studienhalbjahres. Für das Studium ein-